Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 718
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 12. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Oktober 2021)

zum Thema:

Wahlen vom 26.09.2021 V

und **Antwort** vom 25. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Okt. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28 718
vom 12. Oktober 2021
über Wahlen vom 26.09.2021 V

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen in Berlin sind gegenwärtig als schwerbehindert anerkannt?

Zu 1.:
Aktuell (Stand: 30.09.2021) sind als schwerbehindert anerkannt: 408.747 Personen, davon mit gültigem Ausweis: 339.400 und ohne gültigen Ausweis: 69.347.

2. Wie viele davon mit jeweils welchem Merkmal (e.g. G, H, aG etc.)?

Zu 2.:
Mit Stand vom 30.09.2021 wurde zuerkannt
das Merkzeichen „G“ in 148.257 Fällen,
das Merkzeichen „aG“ in 23.127 Fällen,
das Merkzeichen „H“ in 33.971 Fällen,
das Merkzeichen „Bl“ in 2.944 Fällen,
das Merkzeichen „RF“ in 36.808 Fällen,
das Merkzeichen „1.Kl.“ in 40 Fällen,
das Merkzeichen „B“ in 88.853 Fällen,
das Merkzeichen „Gl“ in 3.665 Fällen und
das Merkzeichen „TBl“ in 90 Fällen.

3. Sind die Daten zu 1) und 2) nach Wohnbezirken erfasst? Falls ja, wie verteilen sich die Personen auf die Berliner Bezirke?

Zu 3.:
Die scherbehinderten Menschen verteilen sich wie folgt auf die Berliner Bezirke:
Mitte: 34.469
Friedrichshain-Kreuzberg: 20.968
Pankow: 36.682
Charlottenburg-Wilmersdorf: 36.813
Spandau: 32.493

Steglitz-Zehlendorf:	36.103
Tempelhof-Schöneberg:	41.359
Neukölln:	39.006
Treptow-Köpenick:	29.998
Marzahn-Hellersdorf:	32.633
Lichtenberg:	31.892
Reinickendorf:	37.241

Die Daten zu 1) und 2) sind nicht nur nach Bezirken, sondern grundsätzlich sogar nach lebensweltlich orientierten Lebensräumen (LOR) auswertbar. Da die Erstellung der über die oben bereitgestellte Auswertung gehenden Daten jedoch sehr umfangreich und zeitintensiv ist, kann sie in der Kürze der Zeit nicht vollumfänglich beantwortet werden. Um zeitnah Daten (des jeweils zurückliegenden Jahres) zu erhalten, besteht die Möglichkeit einer Anfrage bei den Behindertenbeauftragten der Bezirke, denen einmal jährlich eine entsprechende Statistik zur Verfügung gestellt wird.

4. Wo und wie ist der Anspruch auf Barrierefreiheit geregelt? Wer – wenn nicht ohnehin jeder Mensch - hat einen solchen Anspruch grundsätzlich?

Zu 4.:
In Anlehnung an die spezifische Zielstellung der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 9) sind in § 12 des Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG) vom 27. September 2021 die dahingehenden Pflichten der öffentlichen Stellen im Wortlaut konventionsgetreu und im direkten Bezug auf den gesetzlichen Barrierefreiheitsbegriff (§ 4 LGBG) detailliert ausgeführt. Danach haben die öffentlichen Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit und nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen mit dem Ziel zu treffen, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Beförderungsmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Das heißt, dass diese für Menschen mit Behinderungen ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Durch die zu berücksichtigenden anderen geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften kann die Umsetzung von Maßnahmen im Einzelfall ausgeschlossen sein.

5. Wie viele von jeweils wie vielen Wahllokalen in den einzelnen Berliner Bezirken waren barrierefrei? (Da Barrierefreiheit ausdrücklich die Nutzbarkeit ohne fremde Hilfe erfordert, ist „barrierefrei mit Hilfsperson“ keine Barrierefreiheit)

Zu 5.:
Die bezirksweise Aufstellung der Wahllokale nach den Kategorien der Barrierefreiheit ist folgender Aufstellung zu entnehmen.

Wahllokale nach Zugänglichkeit für Menschen mit Gehbehinderung
bei den Wahlen und dem Volksentscheid in Berlin am 26. September 2021

Bezirk	Anzahl	barrierefrei		barrierefrei für Rollstuhlf. m. Hilfsp.		nicht barrierefrei	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Mitte	192	125	65,1	3	1,6	64	33,3
Friedrichshain-Kreuzberg	163	109	66,9	13	8,0	41	25,2
Pankow	215	151	70,2	41	19,1	23	10,7
Charlottenburg-Wilmersdorf	195	150	76,9	18	9,2	27	13,8
Spandau	158	123	77,8	20	12,7	15	9,5
Steglitz-Zehlendorf	176	115	65,3	31	17,6	30	17,0
Tempelhof-Schöneberg	198	128	64,6	25	12,6	45	22,7
Neukölln	194	129	66,5	21	10,8	44	22,7
Treptow-Köpenick	234	127	54,3	53	22,6	54	23,1
Marzahn-Hellersdorf	166	105	63,3	50	30,1	11	6,6
Lichtenberg	210	151	71,9	7	3,3	52	24,8
Reinickendorf	156	152	97,4	3	1,9	1	0,6
Berlin	2 257	1 565	69,3	285	12,6	407	18,0

6. Wie genau ist in den jeweiligen Bezirken darauf hingewiesen worden, dass und wie Personen, die dies wünschen, in einem anderen, barrierefreien Wahllokal wählen können?

Zu 6.:
Auf der Wahlbenachrichtigung wurde, wie zu vergangenen Wahlereignissen auch, folgender Passus für nicht barrierefreie Wahllokale abgedruckt: „Der Zugang zu Ihrem Wahllokal ist nicht barrierefrei. Wir empfehlen daher Menschen mit Behinderungen, einen Wahlschein zur Wahl in einem anderen geeigneten Wahllokal anzufordern.“ Für weitere Informationen wurde auf die für den Briefwahlzeitraum ab 16.08.2021 bis 24.09.2021 geschaltete Hotline-Nummer sowie auf das Internetangebot der Landeswahlleiterin verwiesen.
Integriert in die Wahllokal-Suche bestand die Möglichkeit ein alternatives barrierefreies Wahllokal selbst zu recherchieren bzw. dies durch die Mitarbeitenden der Hotline recherchieren zu lassen.
Zusätzlich wurden von einigen Bezirken entsprechende Hinweise auch über die bezirkliche Home-Page veröffentlicht.
Sowohl auf der Wahlbenachrichtigung, als auch in der über die Wahllokalsuche abrufbaren Liste, wurde darauf hingewiesen, dass unter Vorlage eines gültigen Wahlscheins in einem beliebigen Wahllokal innerhalb des jeweiligen Bundestags- und Abgeordnetenhauswahlkreises gewählt werden kann. Darauf, dass die Beantragung eines Wahlscheins vorab zwingend notwendig ist, wurde ebenfalls hingewiesen.

7. Wie viele Wahlberechtigte haben in den jeweiligen Berliner Bezirken einen Wahlschein für ein anderes Wahllokal beantragt?

Zu 7.:
Dass Erteilen von Wahlscheinen erfolgt unabhängig vom Einsatzzweck. Mit einem gültigen Wahlschein besteht die Möglichkeit diesen gemeinsam mit den ausgefüllten

Briefwahlunterlagen an das entsprechende Bezirkswahlamt zurückzusenden. Ebenso kann mit dem Wahlschein aber auch von der Wahl in einem Wahllokal innerhalb des jeweiligen Bundestags- und Abgeordnetenhauswahlkreises Gebrauch gemacht werden.

Eine Zusammenschau der ausgestellten Wahlscheine je Bezirk ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Wahlscheine wurden an Wahlberechtigte mit folgenden unterschiedlichen Wahlberechtigungen erteilt:
- wahlberechtigt für die Wahl zum Deutschen Bundestag, zum Abgeordnetenhaus und zum Volksentscheid sowie zur BVV
- wahlberechtigt ausschließlich für die Wahl zum Deutschen Bundestag
- wahlberechtigt ausschließlich für die BVV

Bezirk	**beantragte Wahlscheine**			
	BTW, AGH/ VE, BVV	**nur BTW**	**nur BVV**	**insgesamt**
Mitte	75 914	2 368	2 892	81 174
Friedrichshain-Kreuzberg	67 953	2 004	2 939	72 896
Pankow	114 987	2 264	3 443	120 694
Charlottenburg-Wilmersdorf	91 965	1 851	2 464	96 280
Spandau	53 453	301	1 024	54 778
Steglitz-Zehlendorf	99 721	1 456	2 253	103 430
Tempelhof-Schöneberg	96 687	1 415	2 445	100 547
Neukölln	71 004	987	2 245	74 236
Treptow-Köpenick	80 039	647	1 417	82 103
Marzahn-Hellersdorf	65 370	308	870	66 548
Lichtenberg	69 623	586	1 221	71 430
Reinickendorf	62 090	771	1 268	64 129
Berlin	**948 806**	**14 958**	**24 481**	**988 245**

8. Wie viele Wahlscheine für ein anderes Wahllokal sind in den jeweiligen Berliner Bezirken wann erteilt worden?

Zu 8.:
Hierzu gibt es keine gesonderte Statistik. Mit einem Wahlschein kann sowohl die Briefwahl als auch die Wahl in einem anderen oder auch dem eigentlich vorgesehenen Wahllokal durchgeführt werden. Wahlscheine werden nicht explizit zur Wahl in einem anderen Wahllokal ausgestellt.

Berlin, den 25. Oktober 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport